

Auswertung der Vernehmlassung vom 23.11.2018-31.12.2018

vom Ausschuss des Gemeinderats im Detail diskutiert am 16.01.2019

vom Gemeinderat verabschiedet am 28.01.2019

	Eingaben				Antwortung	Anpassungen am REK
	Räume	Verkehr	Gewerbe	Fokus Gebiet Ost		
Brunner Katrin (Eingang 23.11.2018)		1. Der Übergang für Fahrräder/Fussgänger in Richtung Fussballplatz wird begrüsst.			1. Kenntnisnahme	1. Keine Anpassung am REK
		2. Die Überquerung der Wehtalerstrasse beim Volg muss optimiert werden, ggf. reicht eine Verbesserung des Lichtkonzepts.			2. Die Optimierung des Übergangs beim Volg ist im REK vorgesehen (vgl. Zielbild Verkehr, Seite 15 REK). Ein Projekt zur Optimierung des Übergangs ist beim Kanton in Arbeit. Eine zeitnahe Umsetzung ist zu erwarten. Zudem setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass der Kanton sich mit einer Umgestaltung des Strassenraums der Wehtalerstrasse (Kantonsstrasse) im Siedlungsgebiet befasst und dafür auch entsprechende Mittel bereitstellt. (Antrag an PZU, Lärmmessungen damit Kanton via Verursacherprinzip in die Pflicht genommen werden kann)	2. Keine Anpassung am REK
		3. Der angestrebte Kultur- und Begegnungsort Ebnimüli wird grundsätzlich begrüsst. Bezüglich der entstehenden Kosten für den Umbau/Neubau bestehen Vorbehalte. Es bestehen zudem Fragen, ob das Lokal gewinnbringend betrieben werden kann, wer es betreibt und ob es Sache der Gemeinde ist, ein solches Angebot zu schaffen.			3. Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, Voraussetzungen zu schaffen, damit Projekte dieser Art entstehen können. Der Aufbau und der Betrieb können aber nicht Sache der Gemeinde sein. Dafür soll eine Arbeitsgruppe gebildet und ein Verein oder eine Stiftung gegründet werden. Das Vorgehen ist derzeit noch nicht bis ins Detail festgelegt. Fraglich ist auch, ob ein solches Zentrum ganzjährig gewinnbringend betrieben werden kann und muss. Dass die Öffentlichkeit ideell hinter dem Projekt steht, sieht der Gemeinderat als Voraussetzung für das Gelingen des Projekts.	3. Die Hinweise in der Spalte "Beantwortung" werden im REK mit einer Fussnote aufgenommen (vgl. überarbeitetes REK, Seite 13).
Roesli Markus (Eingang 27.11.2018)				1. Hat die Idee: "Die Kirche Wehtal hat auch einen Platz im Begegnungszentrum Ebnimüli" Eingang ins REK gefunden?	1. Die künftigen Nutzungen, welche im Begegnungszentrum Platz finden sollen, wurden an der Bevölkerungskonferenz diskutiert. Die von den Gruppen formulierten Bedürfnisse wurden in die Auswertungstabelle aufgenommen. Sie sind ins REK eingeflossen. Weitere Bedürfnisse der Bevölkerung oder auch von Dritten können im Zuge der Entwicklung des Projekts hinzukommen. Dabei sind Synergien sicherlich erwünscht. Entscheide über die anzusiedelnden Nutzungen und Synergien werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gefällt. Eine Präjudizierung zum heutigen Zeitpunkt wäre weder zweckmässig noch stufengerecht.	1. Keine Anpassung am REK
Corpataux Roger (Eingang 09.12.2018)		1. Das geplante Wachstum muss mit dem öffentlichen Verkehr zu bewältigen sein.			1. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass das ÖV- Angebot der steigenden Bevölkerungszahl angepasst werden muss. Der Ausbau des SBB-Angebots liegt jedoch nicht in der Kompetenz der Gemeinde. An der Bevölkerungskonferenz wurde diskutiert, dass Ortsbus wünschenswert wäre (vgl. Seite 14 REK). Die Finanzierung allein durch die Gemeinde Niederweningen wäre sicherlich zu teuer, allenfalls liesse sich in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden etwas bewirken. Der Gemeinderat setzt sich an der regionalen Verkehrskonferenz weiterhin für eine Verbesserung der ÖV-Verbindungen ein.	1. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen betreffend den öffentlichen Verkehr wird ein zusätzliches Ziel ins REK aufgenommen: "V9: Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs"
		2. Kreuzung Wehtaler-/Dorf-/Gumpenwiesenstrasse: - Fussgänger Unter- oder Überführung ist ein MUSS - Kreisel wäre wünschenswert (Lkw & Traktoren fahren beim Abzweigen über Trottoir)			2. Im REK ist eine Optimierung des Übergangs an der Kreuzung Wehtaler-/Dorf-/Gumpenwiesenstrasse vorgesehen. Die Prüfung von aus Sicht der Gemeinde geeigneten Massnahmen wird im Rahmen der Gesamtrevision des Verkehrsrichtplans (inkl. Grobkonzept Verkehr), welche bereits in Arbeit erfolgen. Es handelt sich bei der Wehtalerstrasse jedoch um eine Kantonsstrasse. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind daher beschränkt.	2. Keine Anpassung am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan
		3. Lärmschutz oder Umfahrung ist Blödsinn. (Finanzierung einer Lärmsanierung oder Umfahrung durch die Gemeinde ist nicht erwünscht)			3. Das Ziel des Gemeinderates ist es, den Kanton als Eigentümer der Wehtalerstrasse in die Pflicht zu nehmen. Angestrebt wird dabei die Verbesserung der Lärmsituation und die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Finanzierung der dafür notwendigen Massnahmen soll gemäss dem Verursacherprinzip auf der Kantonsstrasse durch den Betreiber (Kanton) übernommen werden. Eine Umfahrung sieht der Gemeinderat ebenfalls als unrealistisch.	3. Keine Anpassung am REK
		4. Die Steigerung von 3'000 auf 4'000 Einwohner bringt weitere kommunale Forderungen (Kapazität der Schulen, Abwasser...), die nicht im REK behandelt werden.	-		4. Dieser Feststellung kann der Gemeinderat zustimmen. Es wird Aufgabe der Gemeinde, resp. Schulgemeinde sein, die Planung auf die angestrebte und auch erwartete Einwohnerzahl auszurichten. Der Gemeinderat möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die angestrebte Einwohnerzahl tiefer liegt, als sie wäre, wenn sich die bisherige Bevölkerungsentwicklung kontinuierlich fortsetzen würde. Die heute (gem. rechtskräftigem Zonenplan) ausgeschiedenen Bauzonen können die angestrebte Bevölkerungsentwicklung aufnehmen. Die weiteren Infrastrukturen müssen ohnehin die Entwicklung dieser rechtskräftigen Bauzonen abdecken können.	4. Keine Anpassung am REK
		5. Tempo 30 wird partiell als sinnvoll eingestuft.			5. Dies entspricht der Einschätzung des Gemeinderates. Eine Prüfung ist im Rahmen der Gesamtrevision des Verkehrsrichtplans inkl. Grobkonzept Verkehr (in Arbeit) vorgesehen.	5. Keine Anpassung am REK
		6. Massnahmen zur Verminderung "unnötiger" Autofahrten im Dorf (z.B. Hol- und Bringfahrten an den Bahnhof, zur Schule, zum Sportplatz...)			6. Das REK zielt insbesondere auf die Förderung des Langsamverkehrs ab. Die bestehenden Verbindungen sollen erhalten, wo nötig optimiert, sowie neue Verbindungen (Querverbindungen für Velofahrer, Verbindung zu den Sportplätzen) neu geschaffen werden.	6. Keine Anpassung am REK
Fuchser Ruedi (Eingang 09.12.2018)		1. Bemängelung des Langzeitparkierens auf öffentlichem Grund (Sicherheitsrisiko)			1. Der Gemeinderat stört sich ebenfalls am Langzeitparkieren auf öffentlichem Grund. Die Parkierung auf öffentlichem Grund ist nicht im eigentlichen Sinne Thema des REK. Als Folge des REK wird jedoch die Gesamtrevision des Verkehrsrichtplans (inkl. Grobkonzept Verkehr) in Angriff genommen. Die Vergabe des Auftrags ist in Arbeit. Die öffentliche Parkierung wird darin bearbeitet werden. Daraus können allenfalls Erkenntnisse hervorgehen, welche eine Anpassung der Polizeiverordnung dringlich machen.	1. Keine Anpassung am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan

	Eingaben				Beantwortung	Anpassungen am REK
	Räume	Verkehr	Gewerbe	Fokus Gebiet Ost		
Gemeinde Schneisingen (Eingang 20.12.2018)			1. Nutzungen und Nutzungsintensivierung: Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass am Standort Niederweningen West (Bucher-Areal) festgehalten wird. Weiter schreibt die Gemeinde Schneisingen in ihrer Stellungnahme: "Grundsätzlich dürfte das Interesse beider Gemeinden darin bestehen, die weitere Entwicklung soweit möglich und vertretbar auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Bezüglich der angestrebten Nutzungsintensivierung ist es von zentraler Bedeutung, ob und in welcher Form die "erwünschten" Nutzungen angesiedelt werden können." <i>Der Gemeinderat Niederweningen versteht die Äusserung wie folgt: Die "erwünschten" Nutzungen und das Mass der Intensivierung bestimmen das Mass und den möglichen ÖV-Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.</i>		1. Der Gemeinderat von Niederweningen unterstützt eine koordinierte Entwicklung der beiden zusammenhängenden Industriezonen und insbesondere die Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr. Das Mass der Nutzungsintensivierung, die Art der Nutzungen, sowie die damit einhergehenden Auswirkungen werden im Zuge der koordinierten Entwicklung zu bestimmen sein. Bezüglich den aus Sicht des Gemeinderates angestrebten Umgang mit Einkaufsmöglichkeiten sowie verkehrssensitiven Einrichtungen und Betrieben, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, macht das REK auf Seite 20 f. Aussagen (vgl. Ziele G3 und G4).	1. Keine Anpassung am REK
				2. Im aufgelegten Dossier ist eine Auseinandersetzung der baurechtlich möglichen Masse mit den funktionalen und räumlichen Auswirkungen nicht unmittelbar ersichtlich. In den aktuellen Planungsinstrumenten gibt es unterschiedliche Nutzungsziffern.	2. Die Feststellung, dass die baulichen Masse nicht konkret thematisiert werden, ist korrekt. Dasselbe gilt für die Feststellung, dass sich die baulichen Masse für die Industriezone in Schneisingen und jene in Niederweningen unterscheiden. Die gemeinde- respektive kantonsübergreifende Industriezone ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Firma Bucher (Bucher Guyer AG) entstanden. Im Sinne eines für die Gemeinden und die Regionen wichtiges Unternehmens wurde die Industriezone laufend den Bedürfnissen des Unternehmens angepasst und erweitert. Da die Firma Bucher künftig nur noch das Areal Ost auf Niederwenger Boden selbst nutzen will, ergeben sich nun neue komplexe Fragestellungen, die gemeinschaftlich (Gemeinden, Regionen, Firma Bucher) zu lösen sind. Der Gemeinderat schliesst nicht aus, dass auch in Niederweningen Anpassungen oder Ergänzungen der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan) nötig werden. Betreffend die Art der Nutzung (Einkaufsmöglichkeiten sowie die verkehrssensitive Einrichtungen und Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen) wird im REK auf Seite 20 f. eingegangen (vgl. Ziele G3 und G4).	2. Keine Anpassung am REK
		3. Im Grenzbereich müsste eine koordinierte Fuss- und Radwegplanung mit optimaler Anbindung an den Bahnhof Niederweningen gesichert werden.			3. Die Gemeinde Niederweningen revidiert derzeit ihren Verkehrsrichtplan . Die Diskussion über eine optimale Anbindung der Arbeitszonen (Bucher-Areal) soll in diesem Zusammenhang aufgegriffen werden.	3. Keine Anpassung am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan
		4. Die gesamten Arbeitszonen beider Gemeinden werden schwergewichtig über die Murzlenstrasse erschlossen, deren Verkehr weitgehend über den Kreislauf auf Schneisinger Boden führt. Die Kapazität des Strassennetzes ist begrenzt.			4. Die Aussage interpretiert der Gemeinderat dahingehend, dass die Areale Ost und West (Bucher-Areal) vom Kreislauf auf Schneisinger Boden her über die Murzlenstrasse erschlossen werden. Von Osten her führt die Murzlenstrasse durch Wohngebiete der Gemeinde Niederweningen und ist damit für das Industriegebiet weder eine wünschenswerte noch hinreichende Erschliessung. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Kapazität des bestehenden Kreislaufs begrenzt ist. Bei der Entwicklung des gesamten Industrieareals und der angrenzenden Gewerbezone sind die verkehrlichen Auswirkungen ein zentraler Punkt, der von beiden Gemeinden von Beginn an berücksichtigt werden muss. Dies nicht nur wegen der beschränkten Kapazität des Kreislaufs, sondern auch wegen der zusätzlichen Belastung der Siedlungsgebiete, welche durch den Mehrverkehr auf der Wehntalerstrasse und auch der Surbtalstrasse zu erwarten ist.	4. Keine Anpassung am REK
		5. Sportplätze (FC Niederweningen): Bei dieser Gelegenheit sollte diskutiert werden inwieweit die Sportplätze in Niederweningen, die dem gesamten Wehntal dienen einen Zusammenhang mit dem Fussballplatz des FC Niederweningen auf Gemeindegebiet Schneisingen haben und in Zukunft haben werden.			5. Der Gemeinderat Niederweningen bedankt sich für den Hinweis. Aus seiner Sicht ergeben sich daraus keine Anpassungen am REK. Der Gemeinderat Niederweningen schlägt vor, die Angelegenheit unabhängig vom REK-Prozess zu diskutieren. Das Ziel aller Beteiligten sollte dabei eine langfristige Sicherung der Sportplätze für das Wehntal und die umliegenden Gemeinden sein.	5. Keine Anpassung am REK → Diskussion Gden. Schneisingen und Niederweningen
Gemeinde Ehrendingen (Eingang 21.12.2018)				1. Frage: Ist aufgrund der Suburbitalisierung und den damit einhergehenden Hochwasserschutzmassnahmen (u.a. Erhöhung der Durchflusskapazität der Brücken) mit mehr Wasser einer höheren Fließgeschwindigkeit im Gebiet "Ried" in Ehrendingen zu rechnen?	1. Der Gemeinderat wird diese Frage dem zuständigen Projektteam des kantonalen Amtes für Wasser Energie und Landschaft (AWEL) weiterleiten und das AWEL bitten mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufzunehmen.	1. Keine Anpassung am REK → Kontaktaufnahme AWEL
			2a. Mit welchen Arten von Gewerbe ist im Gebiet Murzlen zu rechnen und welches sind die daraus zu erwartenden Mehrbelastungen auf den Strassen im Surbtal (K284) und Ehrendingen (K282)? 2b. Wie sieht der Gemeinderat den zeitlichen Ausbau des Gewerbegebiets "Murzlen" und damit auch den Einfluss auf die Mobilität im Surbtal?		2. a/b) Sowohl die Gewerbezone Murzlen, als auch die Industriezonen des Bucher-Areals (in Schneisingen und Niederweningen) sind im Eigentum der Firma Bucher. Die Gemeinde hat somit nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf deren Entwicklung. Dem Gemeinderat sind derzeit keine Entwicklungsabsichten für die Gewerbezone Murzlen bekannt. In Bezug auf die Industriezonen plant die Firma Bucher alle ihre firmeninternen Aktivitäten auf Niederwenger Seite zu verlagern. Aufgrund der Nutzungen auf Niederwenger Seite ist somit in näherer Zukunft kein Mehrverkehr zu erwarten. Mit der Verlagerung werden jedoch auf Gemeindegebiet Schneisingen ca. 5ha Industriezone für eine anderweitige Entwicklung frei. Welche Nutzungen dort angesiedelt werden (dürfen) und welchen Mehrverkehr diese generieren, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle auf die Gemeinde Schneisingen. In ihrer Bau- und Zonenordnung schliesst die Gemeinde Niederweningen Betriebe mit unverhältnismässigem Verkehr in Gewerbe und Industriezonen (und auch in Wohn- und Gewerbebezonen) aus. An diesem Grundsatz wird weiterhin festgehalten.	2. Keine Anpassung am REK
		3. Wie stellt sich die Gemeinde Niederweningen eine Kostenbeteiligung an der Anlage/Infrastrukturkosten des Bahnhofs "Niederweningen" vor? Ehrendingen stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, dass die privaten Nutzer dafür aufkommen sollen und seitens Einwohnergemeinde eine Kostenbeteiligung nicht vorgesehen ist.			3. Die Beteiligung der Nutzniesser an den Infrastrukturkosten des Bahn- und Bushofs Niederweningen ist im REK im "Kapitel 3.1 Ausgangslage", Seite 14 aufgeführt. Es handelt sich dabei um ein Thema, welches im REK-Prozess diskutiert wurde. Der Punkt wurde weder im Leitbild noch im REK als Ziel bzw. Massnahme aufgenommen. Die Kosten auf die privaten Nutzer abzuwälzen ist für Parkplatznutzer möglich, für die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel jedoch nicht. Für den Gemeinderat Niederweningen steht jedoch ausser Frage, dass die Öffentlichkeit (Gemeinden und Kantone) für den Öffentlichen Verkehr zuständig ist. Derzeit wird der Busbahnhof aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für Busse und Nutzniesser, welche grösstenteils aus dem Kanton Aargau kommen optimiert. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung auch das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen sollte und sich damit die Aargauer Gemeinden ebenfalls beteiligen.	3. Keine Anpassungen am REK

	Eingaben				Beantwortung	Anpassungen am REK
	Räume	Verkehr	Gewerbe	Fokus Gebiet Ost		
Gemeinde Schöfflisdorf (27.12.2018)	<p>1. Kapitel 2 Räume, 2.2 Leitbild 2040 Infrastrukturen: a) Es stellt sich die Frage, wie die Zunahme um 1'167 Einwohner seit Ende 2017 mit der Infrastruktur (insbesondere die Wasserversorgung) mithalten kann.</p> <p>b) Der Schulraum ist bereits zum heutigen Zeitpunkt knapp und ein massiver Ausbau würde aufgrund der angestrebten Entwicklung nötig.</p> <p>c) Der Gemeinderat Schöfflisdorf hätte sich eine umfassende Betrachtung und Beurteilung der zukünftigen und angestrebten Entwicklungen in Niederweningen und im Wehntal gewünscht.</p>				<p>1. a) Die Bevölkerungsprognose des Statistischen Amtes des Kantons Zürich prognostiziert eine Zunahme der Bevölkerung in der Region Zürich Unterland um 19'482 Personen. Verteilt man diese gemäss den Vorgaben im ROK ZH nach der 80/20-Regel auf die "urbane Wohnlandschaft" (uW) und die "Landschaft unter Druck" (LuD) (wofür auch die Gemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf gehören), erhält man 15'586 Personen welche in der uW und 3'896 Personen welche in der LuD platziert werden müssen. Teilt man diese wiederum auf die einzelnen Gemeinden innerhalb der LuD auf, ergeben sich für Niederweningen 134 zusätzliche Einwohner bis 2040. (Vgl. dazu auch S. 24 im Grundlagenbericht.) Der Gemeinderat von Niederweningen hält diese Prognose angesichts der bisherigen Entwicklung und der vorhandenen Wohnbauzonenreserven in der Gemeinde für unrealistisch. Viel eher geht er von einer kontinuierlichen Entwicklung aus. Seit 1996 ist die Gemeinde jährlich um ca. 60 Personen gewachsen. Der Gemeinderat strebt mit ca. 50 Personen pro Jahr ein mässiges, stetes Wachstum an. (Vgl. dazu Leitbild S.4 und 5.) Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Bevölkerungswachstum im Wasserbeschaffungsprojekt Wehntal WbW beachtet werden muss.</p> <p>b) Die Schule Wehntal äussert sich hierzu mit einer separaten Stellungnahme vom 25. Januar 2019.</p> <p>c) Es ist keine Zielsetzung des REK Niederweningen eine umfassende Betrachtung der Entwicklungen des gesamten Wehntals zu machen. Überkommunale raumplanerische Betrachtungen sind dem Regionalen Richtplan zu entnehmen. Die Wirkungen, welche sich daraus für die Gemeinde Niederweningen ergeben, sind im Grundlagenbericht aufgeführt und im REK entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Gemeinderat hat jedoch Interesse solche Themen beispielsweise in einer "Arbeitsgruppe räumliche Entwicklung Wehntal" zu diskutieren und gemeinsame</p>	<p>1. Keine Anpassung am REK → Evtl. Bildung einer "Arbeitsgruppe räumliche Entwicklung Wehntal"</p>
	<p>2. Kapitel 1 Einführung, 1.3 Auslöser und 4 Gewerbe, 4.1 Ausgangslage: Aufführung der Landreserven in den Kapiteln 1.3 und 4.1 des REK</p>				<p>2. In Kapitel 1.3 wird auf die beträchtlichen Baulandreserven im östlichen Teil der Gemeinde hingewiesen. Dabei handelt es sich um Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbebezonen, die aufgrund der geänderten Lärmschutzverordnung für die Wohnnutzung wieder überbaubar werden. In Kapitel 4 wird die Betrachtung der Baulandreserven aus Sicht des Gewerbes vorgenommen. Da sich auch im östlichen Teil der Gemeinde Wohn- und Gewerbebezonen befinden, werden diese nochmals erwähnt. Es handelt sich in beiden Fällen nicht um eine gesamthafte Auflistung der Bauzonenreserven. Einen gesamthafte Überblick über die Bauzonenreserven der Gemeinde Niederweningen findet sich ausschliesslich im Grundlagenbericht in Kapitel 7.2, S. 54 (und S. 47).</p>	<p>2. Keine Anpassung am REK</p>
		<p>3. Kapitel 3 Verkehr, 3.2 Leitbild 2040: "Der Gemeinderat befürchtet die Notwendigkeit einer noch grösseren Zunahme der Infrastruktur als im REK dargestellt. Er ist der Meinung, dass der Mehrverkehr zu bewältigen ist, der durch die Nachbargemeinden gedrängt werden muss. Davon ist im REK nichts erwähnt."</p>			<p>3. Der Gemeinderat Niederweningen geht davon aus, dass die Absicht im REK falsch verstanden wurde. Angestrebt wird nicht eine Aufwertung des Strassenraums für den Verkehr, sondern für die Fussgänger und Anwohner. Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verringerung der Emissionen durch verschiedene Massnahmen wie z.B. Verkehrsberuhigung, gestalterische Massnahmen, Belagsanierung, Optimierung der Übergänge, Lärmreduktion usw. Durch die Aufwertung solle in keiner Weise die umliegenden Gemeinden beeinträchtigt werden. (vgl. dazu auch Leitbild S. 11)</p>	<p>3. Keine Anpassung am REK</p>
Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU), (Eingang 11.01.2019)	<p>1. Bevölkerungsentwicklung und Ausnutzung Die Region nimmt die angestrebte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde zur Kenntnis. Das Wachstumsziel kann gemäss Berechnungen der Gemeinde durch die Ausnutzung der bestehenden Reserven gedeckt werden. Grössere Aufzonenungen sind aus Sicht der Region dagegen nicht angezeigt. Die Dichtevorgaben für das Jahr 2030 im regionalen Richtplan entsprechen – wie die Gemeinde im Grundlagenbericht selbst erwähnt – in weiten Teilen den bereits bestehenden Nutzungsdichten in der Gemeinde.</p>				<p>1. Die Folgerungen der Region sind korrekt. Aus Sicht des Gemeinderates ist eine Nutzungsintensivierung an zentralen Lagen in der Gemeinde jeweils im Einzelfall zu prüfen. Es ist aber nicht in erster Linie die Absicht des Gemeinderates, die Ausnutzung in den zentralen Gebieten anzuheben. Vielmehr soll auf eine haushälterische und qualitätsvolle Entwicklung der bestehenden Bauzonenreserven hingewirkt werden.</p>	<p>1. Keine Anpassung am REK</p>
	<p>2. Umgestaltung Strassenraum: Die Region unterstützt die Ausdehnung der Bezeichnung "Umgestaltung Strassenraum" auf den gesamten Abschnitt der Wehntalerstrasse innerhalb des Siedlungsgebiets Niederweningen. Die Anpassung wird der Delegiertenversammlung im Rahmen der laufenden Teilrevision des regionalen Richtplans im Mai 2019 vorgelegt. Ob die Ausdehnung durch den Kanton im Rahmen der Festsetzung gutgeheissen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p>				<p>2. Der Gemeinderat nimmt die Berücksichtigung des Antrags zur Kenntnis und dankt der PZU für die zeitnahe Umsetzung.</p>	<p>2. Keine Anpassung am REK</p>
			<p>3. Entwicklung Arbeitsplatzgebiete: Zusammen mit dem westlichen Teil des Areals der Bucher-Guyer AG in der Gemeinde Schneisingen existieren sehr grosse Entwicklungspotenziale für Arbeitsnutzungen, welche bei der Realisierung erhebliche räumliche und verkehrliche Auswirkungen haben können. Die Gebiete grenzen direkt aneinander. Sie sollten darum unbedingt gemeinsam betrachtet werden. Die PZU empfiehlt, dass die Gemeinde Niederweningen bei einer beabsichtigten Entwicklung frühzeitig den Austausch mit der Gemeinde Schneisingen sucht – wie dies aktuell auch im Fall der geplanten Entwicklung des Areal West gemacht wurde.</p>		<p>3. Der Gemeinderat ist sich dieser Auswirkungen bewusst. Er hat sich intensiv mit den in der Gemeinde Schneisingen geplanten Entwicklungen in diesem Gebiet auseinandergesetzt. Die Haltung des Gemeinderats ist der Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 zu entnehmen. Die Stellungnahme liegt der PZU vor.</p>	<p>3. Keine Anpassung am REK</p>

	Eingaben				Beantwortung	Anpassungen am REK
	Räume	Verkehr	Gewerbe	Fokus Gebiet Ost		
Baudirektion Kanton Zürich (Eingang 22.01.2019)		1. Es wird eine vertiefte quantitative Analyse der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen vermisst. Es fehlen quantifizierte Zielsetzungen, damit eine messbare Zielerfüllung möglich wird.			1. Eine wesentliche Massnahme, die aus dem REK hervorgeht ist die Gesamtrevision des Verkehrsrichtplans. Die Revision wurde zusammen mit einem Grobkonzept Verkehr und einem Parkierungskonzept bereits in Auftrag gegeben. Ein Grossteil der Empfehlungen, welche das ARE und das AFV anbringen, sollen in diesem Prozess geprüft und ggf. umgesetzt werden.	1. Keine Anpassungen am REK → Stufengerechte Behandlung im Rahmen Gesamtrevision Verkehrsrichtplan
		2. Mobilitätszielsetzungen a) Empfehlung 1: Dringende Empfehlung auf die Modal-Split-Vorgaben aus der kantonalen und regionalen Richtplanung Bezug zu nehmen und aufzuzeigen, wie diese Ziele erreicht werden können. b) Empfehlung 2: Im Zusammenhang mit den Entwicklungsperspektiven in der Siedlung von Niederweningen sollten die zu erwartenden und angestrebten Entwicklungen in der Mobilität und im Verkehr bezüglich Veränderung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs MIV für die verschiedenen Ortsteile separat aufgeführt werden.			2. a) Im REK wird ein Verweis auf die Modalsplit-Vorgaben des Kantons (Kapitel 1.2 des Kantonalen Richtplans und auf den erläuternden Bericht zum Regionalen Richtplan, Kapitel 4.1) aufgenommen. Der Gemeinderat bemerkt an dieser Stelle das es sich sowohl beim den Einträgen im Kantonalen Richtplan, als auch jenen im erl. Bericht zum Regionalen Richtplan nicht um eigentliche Richtplaninhalte handelt. Der Gemeinderat stützt jedoch die Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Auflage hat der Gemeinderat denn auch ein zusätzliches Ziel "V9 Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs" ins REK aufgenommen. b) Abhandlung soll im Rahmen des Grobkonzepts Verkehr erfolgen, welches im Zuge der Gesamtrevision des Verkehrsrichtplans erarbeitet wird.	2. a) Aufgrund verschiedener Rückmeldungen betreffend den öffentlichen Verkehr wird ein zusätzliches Ziel ins REK aufgenommen: "V9: Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs" b) Keine Anpassungen am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan
		3. Velo- und Fussgängerverbindungen a) Empfehlung 3: Die Leitsätze L12 und L13 sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen V3 und V6 mit Veloverkehr zu ergänzen bzw. den Begriff Langsamverkehr mit Fuss- und Veloverkehr zu ersetzen. Es ist unklar vorauf sich V3 bezieht, da V5 Querverbindungen für den Veloverkehr und V6 Fusswegnetz umfasst. b) Wir empfehlen zudem, die Veloerschliessung und Veloverbindung sowie Behebung von Veloschwachstellen durch eine lokale Velonetzplanung zu optimieren. Die Koordinationsstelle Veloverkehr bietet dazu eine Arbeitshilfe im Form des Merkblatts „Kommunale Velo-netzplanung“ www.velo.zh.ch/kommunal c) Empfehlung 4: Wir empfehlen die Veloverkehrerschliessung aufgrund der Nähe zum Zentrum und zum Bahnhof ebenfalls frühzeitig in die Planung einzubeziehen (analog Fussverkehr).			3. a) Das Ziel V3 wird mit dem Hinweis "(Fuss- und Veloverbindungen)" ergänzt. Das Ziel V6 bezieht sich explizit auf das Fusswegnetz. Entlang der Surb und entlang des Singelenbachs sollen ausschliesslich Fusswege entstehen. Beim Nordanschluss der Sportplätze steht auch die Fussgängerverbindung im Vordergrund. Ob dieser auch für den Veloverkehr ausgebaut werden muss, ist stufengerecht im Rahmen des Grobkonzepts / Verkehrsrichtplan zu überprüfen. b) Der Gemeinderat dankt für den Hinweis. Er wird diesen an das Bearbeitungsteam des Grobkonzepts / Verkehrsrichtplan weiterleiten. c) Die Veloverkehrerschliessung wird stufengerecht im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan behandelt.	3. a) Ergänzung Ziele V3 und V6 im REK auf Seite 16. → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan b) Keine Anpassungen am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan c) Keine Anpassungen am REK → Stufengerechte Behandlung im Grobkonzept Verkehr und Verkehrsrichtplan
		4. Parkierung Empfehlung 4: Wir empfehlen, die Zielsetzungen bezüglich Parkierung nach öffentlicher und privater Parkierung zu differenzieren und zu verfeinern. Für den Privatgrund wären abgestuft nach öV-Erschliessungsgüte für die Erstellung entsprechende Vorgaben zu erarbeiten. Auf dem öffentlichen Grund sollte angestrebt werden, dass eine private Parkierung für Anwohner und Angestellte soweit möglich verschwindet und diese Flächen einerseits für Kunden vorgesehen sind oder wo nicht mehr benötigt, dem Velo- und Fussgängerverkehr zu Nutzen kommen. Es sollte der Grundsatz gelten, dass sämtliche öffentlich zugänglichen Parkplätze sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund entsprechend der vorgesehenen Nutzung lenkungswirksam bewirtschaftet werden.			4. Die Fragen zur öffentlichen und privaten Parkierung werden stufengerecht im Parkierungskonzept bearbeitet und anschliessend sachgerecht im Rahmen der korrekten Zuständigkeiten umgesetzt (Parkierungskonzept, Verkehrsrichtplan, Nutzungsplanung, Verordnung).	4. Keine Anpassungen am REK → Stufengerechte Behandlung im Parkierungskonzept, welches im Rahmen der Revision des Verkehrsrichtplans erarbeitet wird.
		5. Seitens AFV wurde ein Betriebskonzept für die Wehntalerstrasse über das ganze Gemeindegebiet erstellt und das Tiefbauamt mit der Umsetzung betraut. Das Betriebskonzept berücksichtigt die Bedürfnisse des Fussverkehrs insbesondere mit den Querungsstellen, die Längsbeziehung des Veloverkehrs mittels Radstreifen und des motorisierten Individualverkehrs. Daher besteht seitens Kanton kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Wehntalerstrasse in den nächsten 20 Jahren.			5. Zur Bemerkung des Kantons nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung: Ein Betriebskonzept allein vermag für die Wehntalerstrasse im Bereich des Siedlungsgebiets nicht zu genügen. Im Hinblick auf eine Aufwertung des öffentlichen Raumes ist die Ausfertigung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes zwingend. Der Gemeinderat geht davon aus, dass im Zuge der Bearbeitung des Grobkonzepts Verkehr und der Gesamtrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans ein (Betriebs-) und insbesondere Gestaltungskonzept durch den Kanton erarbeitet wird. Diese Absicht wird auch gestützt durch die Planungsgruppe Zürcher Unterland PZU. Im Regionalen Richtplan Zürcher Unterland ist die Wehntalerstrasse im Bereich des Siedlungsgebiets Niederweningen zu einem grossen Teil mit der Bezeichnung "Umgestaltung Strassenraum" überlagert. In der laufenden Revision des Regionalen Richtplans (Stand: öff. Auflage) wird auch der östliche Abschnitt der Wehntalerstrasse innerhalb des Siedlungsgebiets noch mit der Bezeichnung "Umgestaltung Strassenraum" überlagert.	5. Keine Anpassungen am REK → Der Gemeinderat wird gemäss den zum Ziel "V7: Aufwertung Strassenraum Wehntalerstrasse" formulierten Massnahmen weiterhin auf eine Umgestaltung des Strassenraums (mit Beteiligung des Kantons) hinwirken.
		6. "Fokus Gebiet Ost" Empfehlung 5: Wir empfehlen, das Kapitel 5 „Fokus Gebiet Ost“ in die Gesamtbetrachtung des REK zu integrieren.			6. Aus verkehrlicher Sicht drängt sich ein separates Kapitel nicht unbedingt auf. Aufgrund der diversen komplexen Fragestellungen in diesem Gebiet hat sich dieses Kapitel jedoch als zweckmässig erwiesen und wird im Interesse der Übersicht nicht in ein anderes Kapitel integriert. Bei der Bearbeitung der einzelnen Themen (Parkierung, Langsamverkehr, usw.) ist der Betrachtungsperimeter selbstverständlich wieder auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen.	6. Keine Anpassung am REK